

Nach der Reduzierung der Ratsmandate auf 26 Vertreter für den Rat der Gemeinde Marienheide, ist das Gemeindegebiet bis spätestens 29 Februar 2020 in 13 Wahlbezirke einzuteilen. Dies fällt in das Aufgabengebiet des Wahlausschusses, der für die Kommunalwahlen 2020 noch zu bilden ist. Gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) gehört er zu den Wahlorganen. Er besteht gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern, die vom Rat zu wählen sind. Für jeden Beisitzer soll gem. § 6 Kommunalwahlordnung (KWahlO) ein Stellvertreter gewählt werden. Die Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (§ 3 Abs. 3 KWahlG).

In der Vergangenheit wurde der Wahlausschuss immer mit der höchstmöglichen Zahl von zehn Beisitzern besetzt. Die Beisitzer (und deren i. d. R. persönliche Stellvertreter) werden entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung - § 50 Abstimmungen und § 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren – gewählt.

Vorschläge liegen zz. nicht vor. Sie werden von den Fraktionen bis zur Ratssitzung gemacht.